

früheren Bannsentenzen war. Nach den traditionellen, über ein Jahrhundert alten Vorschriften des Kirchenrechts setzte sich das damalige förmliche Absolutionsverfahren²⁴⁾ aus folgenden Rechtsakten zusammen:

- a) bedingungslose Annahme der kirchlichen *mandata*, die *iusta et rationabilia* sein sollen,
- b) Schwur des Pönitenten, den Vorschriften der Kirche hinsichtlich des Fehlers, dessentwegen er exkommuniziert wurde, zu willfahren (Unterwerfungseid),
- c) im Anschluß an den Absolutionsspruch zweifache Gewährleistung (*cautio*). *ab homine* Genugtuung (*satisfactio*) für *contumacia* am Gekränkten, *a canone* Garantieversprechen bezüglich Wiederholungsausschluß des Verstoßes,
- d) symbolische Züchtigung des Pönitenten, der sich auch durch Prokuratoren vertreten lassen konnte.

An Hand dieser kanonischen Vorschriften ist zu überprüfen, welcher bzw. welche der Rechtsakte während des Verhandlungszeitraumes von 1335 bis 1346 wirklich statthatten und ausgeführt wurden. Auf der Seite Ludwigs des Bayern²⁵⁾ ist als Konzession an die formell-rechtlichen kanonischen Regelungen nur der Verzicht auf den kaiserlichen und königlichen „Namen“ zu betrachten. Die Ausstellung der Prokuratorien²⁶⁾, deren materiellen Inhalt Schwöbel ausführlich analysiert hat, kann man bei intensiver Auslegung nicht als Erfüllung der betreffenden prozessualen Vorschrift ansehen. Der potentiellen rechtlichen Gültigkeit sowohl der General- als auch der Spezialprokuratorien standen nämlich die bloßen Partikularvollmachten und die parallelen geheimen Instruktionen des Kaisers entgegen. Insofern verharteten von Ludwigs Seite aus die Beziehungen zur Kurie im Status diplomatischer Verhandlungen, sie gediehen allenfalls zu Verfahrenspräliminarien.

Kaiser Ludwig IV. hat sich also auf den Formzwang des Absolutionsverfahrens nicht eingelassen, da er prinzipiell davon ausging, daß die päpstlichen Forderungen, die in den kurialen Vorlagen (Entwürfen) und Formularen für

tis, Repertorium aureum (Francofurti 1612) Lemma: excommunicatio; B. Schilling, Der Kirchenbann nach canonischem Rechte (1859) S. 167—195; Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 5, 1 (1893) S. 232 ff., 270 ff., 281 ff.; München, Das kanonische Gerichtsverfahren 2 (1874) S. 156 ff., 183; Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts 2 (1962) S. 384, 391 ff.; Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte 1 (1964) S. 122 ff., 219 ff., 437 ff.

²⁴⁾ Zur Absolution vgl.: c. 12 X. de sent. exc. V 39; Hostiensis, Summa aurea (Coloniae 1612) de sent. exc. c. 1706 sqq.; Aegidius de Fuscarariis, Ordo iud. p. 174—179; Durantis, Spec. iud. lib. I part. de legato § 6, 31; Schilling, Kirchenbann S. 198—202; Hinschius, Kirchenrecht 5, 1 S. 360 ff.; München, Das kanonische Gerichtsverfahren 2 (1874) S. 241 ff., 255 ff., 259, 261; A. Villien, Absolution, in: DDC 1 Sp. 120—123; Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts 2 (1962) S. 377 ff.

²⁵⁾ Vgl. Schwöbel, Der diplomatische Kampf S. 443 f.

²⁶⁾ Vgl. Bock, QFIAB 25 S. 258 A. 2: „Wir haben Anlaß zu der Vermutung, daß gerade durch die Verhandlungen zwischen Kaiser Ludwig und der Kurie der Ausdruck Prokuratorien für Beglaubigungsschreiben allgemein geworden ist“. Vgl. ferner S. 251, 269; dazu Schwöbel, Der diplomatische Kampf S. 190, 436 A. 65, 438, 442. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß der ursprünglich eindeutige Begriff *procurator* gleich Prozeßbevollmächtigter auch in der juristischen Fachliteratur der Zeit nicht mehr genau definiert war und mehrdeutig gebraucht wurde; vgl. Durantis, Spec. iud. lib. I part. I de procuratore § 3, 27; § 4, 7—8; de legato § 1.